

## **ORH-Bericht 2019 TNr. 34**

### **Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans**

#### **Jahresbericht des ORH**

Der Schienennahverkehrsplan ist ein zentrales strategisches Instrument zur Planung, Organisation und Sicherstellung des Schienenpersonennahverkehrs in Bayern; er ist alle zwei Jahre fortzuschreiben. Dass die Staatsregierung diesen Plan 14 Jahre nicht erarbeitet hat, ist ein schweres Versäumnis.

Die Betreiber von Schienennetz und Bahnhöfen erhalten in Bayern jährlich 700 Mio. € für deren Nutzung. Dennoch gibt es zahlreiche Mängel etwa am Gleisoberbau oder Signalstörungen. Der ORH empfiehlt deshalb, diese Infrastrukturstörungen endlich systematisch zu analysieren und Vorschläge zu deren Beseitigung aufzuzeigen. Außerdem sollte die Staatsregierung jede Einflussmöglichkeit nutzen, damit die Infrastruktur ausreichend unterhalten wird.

#### **Beschluss des Landtags** vom 4. Juli 2019 (Drs. 18/2885 Nr. 2b)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO ersucht, den Schienennahverkehrsplan alle zwei Jahre fortzuschreiben sowie die infrastrukturbedingten Verspätungen systematisch zu analysieren, Vorschläge zu deren Beseitigung aufzuzeigen sowie jede Einflussmöglichkeit zu nutzen, damit die Infrastruktur ausreichend unterhalten und verbessert wird.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2019 zu berichten.

#### **Stellungnahme des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr** vom 12. Dezember 2019 (Z4-0756-3-5)

Das Bauministerium teilt mit, dass ein Entwurf des Schienennahverkehrsplans 2019 bis 2021 vorliege und dieser zeitnah im Ministerrat behandelt werden solle.

#### **Anmerkung des ORH**

Bereits im Laufe der ORH-Prüfung 2017/2018 wurde dem ORH über die Arbeit an einem neuen Schienennahverkehrsplan berichtet und dessen Veröffentlichung avisiert.

Der ORH stellt zudem fest, dass der Zeitraum des nunmehr angekündigten Schienennahverkehrs-

plans 2019 bis 2021 bereits zu einem maßgeblichen Teil abgelaufen ist.

Die Stellungnahme des Bauministeriums enthält weder einen Hinweis darauf, ob der Schienennahverkehrsplan nun alle zwei Jahre fortgeschrieben wird noch ob die infrastrukturbedingten Verspätungen systematisch analysiert, Vorschläge zu deren Beseitigung aufgezeigt sowie alle Einflussmöglichkeiten genutzt wurden, damit die Infrastruktur ausreichend unterhalten und verbessert wird.

Die Verspätungen im Schienenpersonennahverkehr haben sich laut den von der Bayerischen Eisenbahngesellschaft mbH veröffentlichten Zahlen nicht verbessert. Im Gegenteil, der Durchschnittswert für die Pünktlichkeit der bayerischen Regional- und S-Bahnen ist von 93,3 % in 2016 über 92,8 % in 2017 auf 92,7 % in 2018 gesunken.

Der ORH empfiehlt dringend, den Beschluss des Landtags endlich umzusetzen.

**Beschluss des Ausschusses  
für Staatshaushalt und Finanz-  
fragen**

vom 27. Mai 2020

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 BayHO erneut aufgefordert, den Schienennahverkehrsplan alle zwei Jahre fortzuschreiben sowie die infrastrukturbedingten Verspätungen systematisch zu analysieren, Vorschläge zu deren Beseitigung aufzuzeigen sowie jede Einflussmöglichkeit zu nutzen, damit die Infrastruktur ausreichend unterhalten und verbessert wird.

Dem Landtag ist bis zum 30.11.2020 erneut zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsmi-  
nisteriums für Wohnen, Bau  
und Verkehr**

vom 16. Februar 2021  
(StMB-55-3555.3-1)

Das Bauministerium teilt mit, dass die Beschlussfassung durch den Landtag über die Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans im Frühjahr 2020 aufgrund pandemiebedingter Prioritätenverschiebungen nicht habe erfolgen können und nun im Jahr 2021 geplant sei.

**Stellungnahme des Staatsmi-  
nisteriums für Wohnen, Bau  
und Verkehr**

vom 23. Dezember 2024  
(StMB-55-3555.3-1-5-11)

Das Bauministerium weist darauf hin, dass der Verkehrsbereich einem immer schnelleren Wandel unterliege. Ein Schienennahverkehrsplan wäre bereits innerhalb weniger Monate nach seiner Veröffentlichung überholt. Es sei vorgesehen, den Schienennahverkehrsplan zu beschließen, sobald

die Rahmenbedingungen eine verlässlichere Planung zuließen.

**Stellungnahme des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr**

vom 10. April 2026  
(StMB-55-3555.3-1-5-12)

Das Bauministerium teilt mit, dass durch das Vierte Modernisierungsgesetz Bayern vom 26.03.2026 Art. 17 BayÖPNVG aufgehoben worden sei. Die Pflicht zur Fortschreibung des Schienennahverkehrsplans im Turnus von zwei Jahren entfalle damit.

Bei der Auswertung der Verspätungsursachen analysiere die Staatsregierung und die Bayerische Eisenbahngesellschaft bereits seit Längerem systematisch, welcher Anteil der Verspätungen im Schienenpersonennahverkehr auf Mängel bei der Bahninfrastruktur zurückzuführen sei. Die Staatsregierung setze sich laufend gegenüber dem für Schieneninfrastruktur gemäß Grundgesetz zuständigen Bund und der DB InfraGO AG als hauptsächlicher Infrastrukturbetreiberin dafür ein, dass der dortige Investitionsstau abgebaut und damit auch die Störanfälligkeit verringert werde.

Darüber hinaus beteilige sich der Freistaat freiwillig am Ausbau der Eisenbahninfrastruktur und finanziere pünktlichkeitsverbessernde Infrastrukturausbauten der DB mit, wie beispielsweise den Bau zusätzlicher Bahnsteigkanten und Kreuzungsmöglichkeiten, die Ermöglichung gleichzeitiger Stationseinfahrten oder Anhebungen der Streckengeschwindigkeit.

**Anmerkung des ORH**

Aus Sicht des ORH sind die vom Bauministerium genannten Maßnahmen, wie das systematische Analysieren infrastrukturbedingter Verspätungen, das Erarbeiten von Vorschlägen zur Störungsbehebung oder der freiwillige Ausbau von Infrastrukturprojekten, wichtige Einzelmaßnahmen; sie stellen aber kein umfassendes Informations- und Steuerungsinstrument für einen zukunftsorientierten Schienenpersonennahverkehr dar.

Nach Einschätzung des Gesetzgebers kann der Pflicht zur Erstellung eines Schienennahverkehrsplans, der alle zwei Jahre fortgeschrieben werden muss, aufgrund der sich stets erneuernden Rahmenbedingungen und Unsicherheiten ohnehin nicht nachgekommen werden, sodass die Norm

keinen praktischen Anwendungsbereich findet. Mit Aufhebung des Art. 17 BayÖPNVG verfolgt auch der ORH das im Jahresbericht 2019 geäußerte Anliegen, den Schienennahverkehrsplan alle zwei Jahre fortzuschreiben, nicht weiter.

**Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen** Kenntnisnahme.  
vom 24. Juni 2026